

Thema: Umsetzung der Vergabeverordnung bei energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen als wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung

Referent: Hans-Günter Göddemeyer

Die Änderung der VgV vom 7.12.2011 ist das Ergebnis der Umsetzung der Richtlinien 2010/30/EU vom 19.05.2010 und der Richtlinie 2006/32/EG vom 05.04.2006 ins deutsche Recht und geht mit den konkreten Regelungen über die EG-Richtlinien hinaus. Für Bauleistungen über dem Schwellenwert von 4.845.000 Euro gilt § 6 VgV für die Vergabe von Bauleistungen.

Dabei müssen die Anforderungen VgV § 6 (3) bis (6) beachtet werden, wenn die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen (im Folgenden „Geräte“) wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung ist. Mit Erlass B 15-8162.2/0 vom 13.12.2011 hat das BMVBS Auslegungshinweise zur VgV gegeben, die einen gewissen Interpretationsspielraum bieten.

Fragen:

1. Der in der VgV verwendete Begriff „Wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung“ wird im BMVBS-Erlass nicht näher definiert. Denkbar wäre, dies über den Kostenanteil der energieverbrauchsrelevanten technischen Geräte und Ausrüstungen an der Bauleistung (z.B. 30% des Auftragswertes) zu definieren oder über einen Mindestanteil des Energieverbrauchs dieser Geräte am Gesamtenergieverbrauch des Bauwerks. Welche Regelungen gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich, die diesen Begriff näher definieren?
2. Gemäß VgV § 6 (4) 1. sind von den Bietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch zu fordern, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Geräte unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig. Im Zuge der Anpassung des VHB an die Regelungen der VgV liegt folgender Vorschlag zur Definition der Geringfügigkeitsschwelle bei den Hinweisen zum Formblatt 227EG vor:

„Ist die Lieferung energieverbrauchender Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistungen und sind über die in der Leistungsbeschreibung gestellten Mindestanforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz hinaus nicht nur geringfügige Unterschiede im Energieverbrauch (> 10% zur Mindestanforderung) zu erwarten, ist das Zuschlagskriterium "Energieeffizienz" zu berücksichtigen.“

Welche ggf. davon abweichenden Regelungen gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich, die eine Geringfügigkeitsschwelle für die Bewertung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterium definieren?

3. In welcher Form werden die Angaben der Bieter zum Energieverbrauch von Ihnen erhoben?

3.1 Abfrage von Bieterangaben in den Leistungsverzeichnissen?

3.2 Gesonderte Formblätter? (ggf. Muster beilegen)

3.3 sonstiges

4. Wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich für die Bewertung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterium von den eingeschalteten freiberuflich tätigen Planern zusätzliches Honorar gefordert?

Es gingen insgesamt sieben Antworten ein (siehe folgende Übersicht):

	Fragen			
Antworten	Definition "Wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung" Welche Regelungen gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich, die diesen Begriff näher definieren?	Welche ggf. abweichenden Regelungen gibt es bei Ihnen, die eine Geringfügigkeitschwelle (im Sinne von Unterschieden im Energieverbrauch) für die Bewertung der Energieeffizienz definieren?	In welcher Form werden die Angaben der Bieter zum Energieverbrauch von Ihnen erhoben?	Wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich für die Bewertung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterium von den eingeschalteten freiberuflich Tätigen Planern zusätzliches Honorar gefordert?
Land A	Regelung wird vorbereitet	Regelung wird vorbereitet	LV oder Formblätter	Grundleistung nach HOAI
Land B	Vorschlag: Erarbeitung einer beispielhaften Geräteliste	Keine; das ist der Vorschlag aus BaWü	LV	Keine Forderungen bekannt
Land C	Keine Angaben (Antworten werden später nachgereicht)			
Land D	> 30 % des Auftragswertes der Bauleistung oder im Hinblick auf den Gesamtenergieverbrauch von besonderer Bedeutung	Eine Geringfügigkeitsgrenze ist bislang nicht eingeführt	LV, evtl. Datenblätter	Keine Forderungen bekannt
Land E	Keine Regelungen	Keine Regelungen	Abforderung von Prospekten	Wurde noch nicht gefordert
Stadt A	Keine städtischen Regelungen	Keine Angaben	LV	Keine Angaben
Stadt B	Keine Regelungen	Keine festen Regelungen	LV, Hinweis auf Leitlinien zum Wirtschaftlichen Bauen	Grundleistung nach HOAI
Auswertung	Eine Festlegung: > 30 %, bzw. Vorschlag für die Erarbeitung einer beispielhaften Geräteliste	Keine abweichenden Regelungen	Hauptsächlich LV	Grundleistung nach HOAI

Hinweis: Mit BMVBS-Erlass vom 19. September 2012 - B15 - 8164.2/2 - wurde das VHB - Ausgabe 2008 - Stand August 2012- eingeführt. Unter Nr. 4.2.8 der RiLi 100 wird nun geregelt, wie die Anforderungen der Energieeffizienz (§§ 4 und 6 der VgV) bei der Erstellung der Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Wertungskriterien) umzusetzen sind.